

11 | 20

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

| | |
|--|---|
| Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) | 2 |
| Mindestlohn steigt | 3 |
| Kindergeld soll steigen | 3 |
| Baukindergeld Förderzeitraum bis zum 31.3.2021 verlängert | 4 |
| Homeoffice - Übernahme der Telefonkosten durch den Arbeitgeber | 4 |
| Häusliches Arbeitszimmer - Wann Raumkosten für ein Homeoffice steuerlich abziehbar sind | 5 |
| Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für Entgeltumwandlungen | 6 |

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

| TERMINE NOVEMBER 2020 | | | |
|---|------------|------------------|------------------|
| Steuerart | Fälligkeit | Überweisung | Scheck/bar |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.11.2020 | 13.11.2020 | Keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.11.2020 | 13.11.2020 | Keine Schonfrist |
| Gewerbsteuer | 16.11.2020 | 19.11.2020 | Keine Schonfrist |
| Grundsteuer | 16.11.2020 | 19.11.2020 | Keine Schonfrist |
| Sozialversicherungsabgaben | 28.11.2020 | Keine Schonfrist | Keine Schonfrist |

| TERMINE DEZEMBER 2020 | | | |
|--|------------|------------------|------------------|
| Steuerart | Fälligkeit | Überweisung | Scheck/bar |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2020 | 14.12.2020 | Keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.12.2020 | 14.12.2020 | Keine Schonfrist |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2020 | 14.12.2020 | Keine Schonfrist |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2020 | 14.12.2020 | Keine Schonfrist |
| Sozialversicherungsabgaben | 29.12.2020 | Keine Schonfrist | Keine Schonfrist |

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Mindestlohn steigt

Die Mindestlohnkommission hat Ende Juni 2020 beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn in vier Stufen zu erhöhen.

Danach sind folgende Erhöhungen vorgesehen (jeweils brutto je Zeitstunde):

- Zum 1.1.2021: 9,50 €
- zum 1.7.2021: 9,60 €
- zum 1.1.2022: 9,82 €
- zum 1.7.2022: 10,45 €

Hinweis: Die Anpassung lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt. Der Mindestlohn gilt weiterhin u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung sowie ehrenamtlich Tätige.

Kindergeld soll steigen

Um Familien wirtschaftlich zu fördern, plant die Bundesregierung u. a. eine Erhöhung des Kindergeldes im Jahr 2021.

In dem Gesetzentwurf des sog. Zweiten Familienentlastungsgesetzes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Kindergeld soll ab dem 1.1.2021 um 15 € pro Kind und Monat erhöht werden. Im Ergebnis sind damit 219 € für das erste und zweite Kind, 225 € für das dritte Kind und 250 € für jedes weitere Kind vorgesehen.
- Die steuerlichen Kinderfreibeträge sollen ab dem 1.1.2021 von 7.812 € auf 8.388 € angehoben werden (Kinderfreibetrag je Elternteil: 2.730 €, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf je Elternteil: 1.464 €).
- Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen sowie der Grundfreibetrag sollen ab 2021 und 2022 steigen, die genaue Höhe steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.
- Zum Ausgleich der kalten Progression sollen die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2021 und 2022 um die voraussichtlichen Inflationsraten nach rechts verschoben werden.

Hinweis: Das Gesetz muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Baukindergeld | Förderzeitraum bis zum 31.3.2021 verlängert

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sieht vor, den bisher bis zum 31.12.2020 befristeten Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergelds um drei Monate bis zum 31.3.2021 zu verlängern. Wer also bis zum 31.3.2021 einen Kaufvertrag unterzeichnet oder die Baugenehmigung erhält, kann noch bis Ende 2023 einen Antrag auf Baukindergeld bei der Förderbank KfW stellen. Wichtig ist, dass der Antrag innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Einzug gestellt wird. In dem am 23.9.2020 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 werden für die Verlängerung der Förderung Mittel übertragen, die dieses Jahr coronabedingt ungenutzt bleiben. Die Verlängerung des Förderzeitraums wird mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2021 wirksam.

Homeoffice - Übernahme der Telefonkosten durch den Arbeitgeber

Durch die Corona-Pandemie hat die Arbeit im Homeoffice stark zugenommen. Somit stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Arbeitgeber Aufwendungen übernehmen kann, die seinem Arbeitnehmer entstanden sind. Für die Übernahme von Telefonkosten gilt Folgendes:

Arbeitnehmer nutzt seinen Privatanschluss

Nutzt der Arbeitnehmer seinen Privatanschluss für berufliche Telefonate, darf der Arbeitgeber ihm die beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen steuerfrei erstatten. Da die Abgrenzung schwierig ist (insbesondere, wenn eine Flatrate vereinbart ist), kann der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen bis zu 20% des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20 € im Monat, steuerfrei erstatten.

Aufzeichnungen sind nicht erforderlich.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer arbeitet im Homeoffice und führt von seinem privaten Telefonanschluss betriebliche Gespräche. Er zahlt für seinen Anschluss eine monatliche Flatrate von 30 €. Der Arbeitgeber darf ihm pro Monat $30 \text{ €} \times 20\% = 6 \text{ €}$ lohnsteuerfrei erstatten.

Der Arbeitnehmer nutzt ein Telefon/Handy des Arbeitgebers

Arbeitnehmer dürfen den betrieblichen Telefonanschluss auch für private Gespräche steuerfrei nutzen. Das gilt auch für die Überlassung eines betrieblichen Handys. Voraussetzung ist, dass der Handyvertrag auf den Namen des Unternehmens abgeschlossen worden ist. Das Unternehmen zieht alle Kosten als Betriebsausgaben ab. Beim Arbeitnehmer ist kein geldwerter Vorteil als

Arbeitslohn zu erfassen, weil seine Privatgespräche steuerfrei sind. Aufzeichnungen über den Umfang der privaten Gespräche sind deshalb nicht erforderlich.

Nutzung von PCs und anderen Datenverarbeitungsgeräten

Arbeitgeber wenden ihren Arbeitnehmern einen geldwerten Vorteil zu, wenn sie ihnen erlauben, betriebliche Datenverarbeitungsgeräte privat zu nutzen. Dieser geldwerte Vorteil ist gemäß § 3 Nr. 45 EStG lohnsteuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt für alle Datenverarbeitungsgeräte, wie z.B. Smartphones und Tablets.

Steuerfrei ist auch die private Nutzung von Software (Systemprogramme und Anwendungsprogramme), die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Nutzung auf dem eigenen PC überlässt. Es spielt also keine Rolle mehr, ob sich die Software auf dem Computer des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers befindet. Das gilt allerdings nur für die Software, die im Unternehmen des Arbeitgebers eingesetzt wird.

Die beste und auch einfachste Lösung ist, wenn der Unternehmer seinem Arbeitnehmer ein betriebliches internetfähiges Mobiltelefon (Smartphone) zur Nutzung überlässt. Eine eventuelle private Nutzung schränkt weder den Betriebsausgabenabzug ein, noch muss der Arbeitnehmer diesen Vorteil als Sachbezug versteuern.

Häusliches Arbeitszimmer - Wann Raumkosten für ein Homeoffice steuerlich abziehbar sind

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (= Homeoffice) können voll, teilweise oder überhaupt nicht abziehbar sein. Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird (eine untergeordnete private Mitbenutzung bis zu 10% ist unschädlich).

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG gilt grundsätzlich, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Ausnahmen:

- Aufwendungen sind bis zu 1.250 € im Jahr abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Aufwendungen sind zu 100% abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Der

BFH lehnt es deshalb ab, dass die Kosten für einen Wohnraum, der beruflich und privat genutzt wird, anteilig als Werbungskosten abgezogen werden können. Der BFH begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass der Gesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ angeknüpft hat. Es mangelt an Maßstäben für eine schätzungsweise Aufteilung der jeweiligen Nutzungszeiten. Eine sachgerechte Abgrenzung des betrieblichen/beruflichen Bereichs von der privaten Lebensführung ist daher im Fall einer Aufteilung nicht gewährleistet.

Konsequenz: Aufwendungen für eine sogenannte „Arbeitsecke“ sind nicht abzugsfähig, da derartige Räume schon ihrer Art und ihrer Einrichtung nach erkennbar auch privaten Wohnzwecken dienen.

Bei Zahlungen des Arbeitgebers für ein Büro des Arbeitnehmers, das die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer/Büro nicht erfüllt, handelt es sich konsequenterweise um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Zahlungen des Arbeitgebers für ein Büro, das sich in der Wohnung oder im Haus des Arbeitnehmers befindet, können Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn die Büronutzung im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers liegt. Davon kann aber bei einem Zuschuss des Arbeitgebers für die Nutzung einer Arbeitsecke in der Wohnung des Arbeitnehmers nicht ausgegangen werden.

Fazit: Der Arbeitnehmer kann Aufwendungen für eine sogenannte Arbeitsecke nicht als Werbungskosten abziehen. Wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss für das Homeoffice (Arbeitsecke) zahlt, handelt es sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für Entgeltumwandlungen

Nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, den Betrag, den sie durch Entgeltumwandlungen an Sozialabgaben einsparen, als Zuschuss in die betrieblichen Altersversorgungen (bAV) ihrer Beschäftigten einzuzahlen. Bei neueren Verträgen wird das schon berücksichtigt. Vor 2019 geschlossene müssen bis spätestens 01. Januar 2022 geändert werden.

Wenn es auch nicht so schwer klingt, liegt die Tücke doch im Detail. Manche Altverträge lassen sich nicht ändern, andere nur zu einem bestimmten Stichtag. Sprechen Sie hier Ihre Versicherungskaufleute an.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.